



<u>Name, Vorname</u>	<u>Schule (Schulnummer)</u>
_____	_____
<u>Personalnummer</u>	<u>Schwerbehinderung</u>
_____	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Personalgstelle

- ZS P -

über Schulleitung und Schulaufsicht (Stellungnahme auf Seite 3)

Antrag auf Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Lehrkräfte) nach § 55 Abs. 1 LBG

- zur Betreuung von Kindern und anderen Angehörigen -

(Achtung: für Beurlaubungen aus arbeitsmarktpolitischen Gründen nach § 55 Abs. 3 LBG
bitte Vordruck ZS P 1.403a verwenden)

Antragsfristen:	Beginn Teilzeitbeschäftigung 01.08.	Antrag bis 15.01. Vorjahr
	Beginn Teilzeitbeschäftigung 01.02.	Antrag bis 15.06. Vorjahr

Ich beantrage Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 55 Abs. 1 LBG zur Betreuung bzw. Pflege und versichere, dass ich diese Person/en tatsächlich betreue und pflege:

- meines/meiner unter 18 Jahre alten Kindes/Kinder

meines/meiner pflegebedürftigen Angehörigen _____
Der Nachweis der Pflegebedürftigkeit ist beigelegt.

Beginn und Dauer der Beurlaubung (regelmäßig ein Schuljahr):

* bzw. ab dem Tag der Berufung in das Beamtenverhältnis

Mir ist Folgendes bekannt:

- Während der Beurlaubung dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Beurlaubung nicht zuwiderlaufen.
- Eine vorzeitige Rückkehr aus dem Urlaub ist nur möglich, wenn mir die Fortsetzung des Urlaubs nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.
- Während der Beurlaubung besteht kein Anspruch auf Bezüge und vermögenswirksame Leistung. Die Beurlaubung hat Einfluss auf die Zahlung der Sonderzahlung.
- Kindergeld wird unabhängig hiervon ggf. gezahlt.
- Es besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen. Dies gilt dann nicht, wenn ich berücksichtigungsfähige/r Angehörige/r eines Beihilfeberechtigten werde oder Anspruch auf Familienversicherung nach § 10 SGB V besteht.
- Die Zeit der Beurlaubung ist gemäß § 6 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamVG) nicht ruhegehaltfähig.
- Sie kann zu einer Verzögerung des Aufstiegs in die nächste Erfahrungsstufe führen.
- Sie wird auf die laufbahnrechtliche Probezeit angerechnet, jedoch darf die Mindestprobezeit nicht unterschritten werden (§ 11 Abs. 6 Laufbahngesetz- LfbG).
- Die Zeit der Beurlaubung bis zu einem Jahr je Kind oder pflegebedürftigem Angehörigen - insgesamt höchstens drei Jahre - gilt als eine für Beförderungen vorgeschriebene Dienstzeit (§ 12 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 LfbG).
- Während der Beurlaubung ist die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen vorhandener Plätze möglich. Entstehen durch die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen unvermeidlich höhere Kosten für die Betreuung von Kindern unter neun Jahren und pflegebedürftigen Angehörigen, so sind diese Aufwendungen nach § 9 Abs. 6 LGG zu erstatten.
- Die Auskunftsstelle beim Landesverwaltungsamt Berlin - VB V - erteilt auf schriftlichen Antrag, der über die Personalstelle zu leiten ist, Auskünfte über Auswirkungen von Freistellungen auf die Versorgung.

Meinen bisherigen Wohnsitz behalte ich bei. Eine Verlegung des Wohnsitzes werde ich unverzüglich anzeigen.

Ich werde meiner Schulleitung (ggf. auch die zuständige Frauenvertretung) informieren, wenn ich für Krankheitsvertretungen grundsätzlich zur Verfügung stehen möchte. Diese Entscheidung kann ich jederzeit treffen bzw. widerrufen.

Datum/Unterschrift

Stellungnahme der Schulleitung:

- Der beantragten Beurlaubung stehen dienstliche Belange nicht entgegen.
- Der beantragten Beurlaubung stehen folgende zwingenden dienstliche Belange entgegen: (siehe Anlage)

LIV notiert am: _____

_____ Datum/Unterschrift

Stellungnahme der Schulaufsicht:

- Der beantragten Beurlaubung stehen dienstliche Belange nicht entgegen.
- Der beantragten Beurlaubung stehen folgende zwingenden dienstliche Belange entgegen: (siehe Anlage)

_____ Datum/Unterschrift

Beteiligung der Frauenvertretung gemäß § 17 LGG:

- keine Beanstandung
- beanstandet (siehe Anlage)

_____ Datum/Unterschrift

ggf. Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung gemäß § 178 Abs. 2 SGB IX:

- keine Beanstandung
- beanstandet (siehe Anlage)

_____ Datum/Unterschrift

Auszug aus Landesbeamtengesetz (LBG)

§ 55

Beurlaubung ohne Dienstbezüge

(1) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von zwölf Jahren zu gewähren, solange sie oder er

1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
2. eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt. Bei Beamtinnen und Beamten im Schul- oder Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen. § 54a Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Absatz 1 Satz 1 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte berücksichtigungsfähige Angehörige oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger einer Beihilfeberechtigten oder eines Beihilfeberechtigten wird oder in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert ist.

(5) Die Dienstbehörde kann eine Rückkehr aus dem Urlaub nach den Absätzen 1 und 3 zulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten eine Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.